

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)**

## **Niederösterreichische Gebietskrankenkasse**

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

### **Festsetzung von Pauschalbeträgen für Trinkgelder (Trinkgeldpauschale) im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe**

#### **I. Geltungsbereich**

*Diese Festsetzung gilt für alle bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer - ausgenommen Lehrlinge nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes -, soweit sie in Betrieben, die den Fachgruppen Gastronomie und Hotel- und Beherbergungsbetriebe der Wirtschaftskammer NÖ, Sektion Fremdenverkehr, angehören, ausschließlich oder teilweise als Garantilöhner im Sinne des jeweils in Geltung stehenden Kollektivvertrages für Arbeiter im österreichischen Hotel- und Gastgewerbe beschäftigt sind, auch wenn die Entlohnung nach Festlöhnen erfolgt.*

#### **II. Höhe der Pauschalierung**

*Für die unter Punkt I genannten Dienstnehmer werden die in ihrer Beschäftigung erzielten Trinkgelder gemäß § 44 Abs. 3 ASVG der Bemessung der Beiträge pauschaliert zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist, als auch für ständige Kurzarbeiter und ebenso für aushilfsweise Beschäftigte (Teilzeitbeschäftigte) im Sinne des jeweils geltenden Kollektivvertrages.*

*Die pauschale Trinkgeldfestsetzung gilt in folgender Höhe:*

1. Für Garantilöhner im Portierdienst und für das Servicepersonal mit Inkasso EUR 29,07 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
2. Für die übrigen Garantilöhner, insbesondere Zimmermädchen (Stubenmädchen) und für das Servicepersonal ohne Inkassotätigkeit EUR 14,53 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
3. Für nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer (regelmäßig oder fallweise, aushilfsweise Beschäftigte) wird pro Arbeitstag ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden ein Betrag von EUR 1,45 bzw. EUR 0,73 unter sinngemäßer Anwendung der Z. 1 und 2 festgesetzt.

*Maßgeblich ist jeweils die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung.*

#### **III. Ausnahmen**

*Ausgenommen von dieser pauschalierten Festsetzung der Trinkgelder sind Dienstnehmer, bei denen nach glaubwürdigen Aufzeichnungen erhebliche Abweichungen von den unter Punkt II festgelegten Werten bestehen und der Kasse gegenüber geltend gemacht werden. Eine solche "erhebliche Abweichung" liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen im jeweiligen Beitragszeitraum um 50 % unter oder über den im Punkt II genannten Beträgen liegen.*

*Ausgenommen sind ferner Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrlings-, Studenten- und Pensionistenheimen sowie in Jugendherbergen und mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber.*

*Während der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und während des Gebührenurlaubes sind die Pauschalbeträge nicht anzusetzen.*

#### **IV. Wirksamkeitsbeginn**

*Diese Festsetzung tritt nach Ablauf des fünften Kalendertages ab dem Zeitpunkt der Freigabe der Verlautbarung zur Abfrage im Internet in Kraft.*

*Die zuletzt geltende Festsetzung von Trinkgeldpauschalien im Gast-, Schank – und Beherbergungsgewerbe, die in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“, Nr. 12/2001, Amtliche Verlautbarung Nr. 167/2001, kundgemacht wurde, ist gemäß § 593 Abs. 3 ASVG außer Kraft getreten.*

*Die nunmehrige Festsetzung wurde vom Verwaltungsausschuss der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse am 16.2.2006 inhaltlich unverändert gegenüber der gemäß § 593 Abs. 3 ASVG außer Kraft getretenen Fassung beschlossen.*

Der Obmann:

**Hutter**

Der leitende Angestellte:

**Köck**